

# GR\_GERICHTE SK2 2024 62 vom 16. Dezember 2024

GR Gerichte, 2024-12-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SK2\\_2024\\_62](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2024_62)

FR: GR\_GERICHTE SK2 2024 62 du 16 décembre 2024

IT: GR\_GERICHTE SK2 2024 62 del 16 dicembre 2024

## Regeste

Biometrische Datenerfassung bei Anstaltsbesuchen | Übrige Fälle und Geschäfte

## Erwägungen

### E. 6

/ 8 cher Kompetenz (Art. 9 Abs. 2 GOG [BR 173.000] i.V.m. Art. 11 Abs. 2 KGV [BR 173.100]). 2. Es verbleibt über die Kosten- und Entschädigungsfolgen im Beschwerdeverfahren zu entscheiden. 2.1. Die StPO enthält keine Regelung, wie die Kosten bei Gegenstandslosigkeit zu verteilen sind. In der Literatur werden hierzu unterschiedliche Meinungen vertreten. Zusammengefasst wird dabei einerseits auf den mutmasslichen Ausgang des Prozesses abgestellt; andererseits wird danach gefragt, bei wem die Gründe eingetreten sind, die zur Gegenstandslosigkeit geführt haben (dazu eingehend KGer GR SK2 21 30 v. 27.5.2021 E. 2 m.w.H.). 2.2. Vorliegend rechtfertigt es sich, auf den mutmasslichen Prozessausgang des Beschwerdeverfahrens abzustellen. Dabei muss es mit einer knappen Beurteilung der Aktenlage sein Bewenden haben (BGer 1B\_244/2015 v. 18.8.2015 E. 2). Wie der prozessleitenden Verfügung vom 13. November 2024 entnommen werden kann, wurden die Erfolgsaussichten der Beschwerde als "durchaus gut" eingestuft (vgl. act. D.2, S. 3). Es kann daher von einem mutmasslichen Prozessausgang zugunsten des Beschwerdeführers ausgegangen werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, welche in Anwendung von Art. 8 und 10 VGS (BR 350.210) auf CHF 1'000.00 festzusetzen sind, sind daher auf die Staatskasse zu nehmen. 2.3.1. Die Entschädigungsfrage ist nach der Kostenfrage zu beantworten. Insoweit präjudiziert der Kostenentscheid die Entschädigungsfrage. Es gilt folglich der Grundsatz, dass bei Auferlegung der Kosten keine Entschädigung oder Genugtuung auszurichten ist, während bei Übernahme der Kosten durch die Staatskasse die beschuldigte Person Anspruch auf Entschädigung hat (vgl. BGE 137 IV 352 E. 2.4.2 m.w.H.). 2.3.2. Entsprechend des mutmasslichen Ausgangs des Beschwerdeverfahrens ist der Beschwerdeführer aus der Staatskasse zu entschädigen. Der Beschwerdeführer macht eine Entschädigung vom CHF 540.50 bei einem Zeitaufwand von zwei Stunden geltend (vgl. act. G.1). Dies erscheint angesichts der sich (im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung) gestellten Sach- und Rechtsfragen ohne Weiteres als angemessen. Der Beschwerdeführer vertritt sich im vorliegenden Verfahren streng betrachtet zwar selbst (vgl. zur Entschädigung von in eigener Sache prozessierenden Rechtsanwälten KGer GR SK2 23 67 v. 18.12.2023 E. 4.2.2), das Bundesgericht hat jedoch entschieden, dass einem amtlichen Verteidiger, der um sein Honorar prozessiert, im Falle des Obsiegens eine (volle) Parteientschädigung zu-

### E. 7

/ 8 stehe (vgl. BGer 6B\_1284/2015 v. 2.3.2016 E. 2.4). Es rechtfertigt sich, diese Praxis (sinngemäss) auch im vorliegenden Verfahren, wo der Beschwerdeführer letztlich in

Ausübung seines amtlichen Mandates gehandelt hat, anzuwenden. Der Beschwerdeführer ist daher im genannten Umfang zulasten des Kantons Graubünden zu entschädigen. 2.4. Da die Kosten für die angefochtene Verfügung bei der Prozedur belassen wurden (vgl. Dispositiv-Ziff. 2), erübrigen sich Weiterungen hierzu.

**E. 8**

/ 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.